



Folgender Betreuungsvertrag abgeschlossen:

1. Betreuungsverhältnis

- 1.1. Die Betreuungsvereinbarung bildet die rechtsverbindliche Voraussetzung dafür, dass das Kind die KiTa besuchen darf. Die Eltern haben die Institution (Haus, Betreuungspersonal, Konzepte) kennen gelernt und befürworten diese.
- 1.2. Die Betreuungsvereinbarung beruht auf der Kenntnis und Anerkennung nachstehender Grundlagen und Abmachungen, welche Bestandteil des Vertrags bilden.
- KiTa-Konzept
 - Tarife und Zahlungsmodalitäten
 - Öffnungszeiten und Abmachung über Bringen und Abholung
 - Abmachungen bezüglich Eingewöhnung
 - Elternarbeit und Zusammenarbeit
 - usw.
- 1.3. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die KiTa der Aufsicht des Kantons und den kantonalen Richtlinien untersteht.
- 1.4. Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.
- 1.5. Das Kind wird an _____ Tagen pro Woche betreut.

Siehe Betreuungsmodule in dem Betriebsreglement

Betreuungstage KiTa Kinder sind:

- Montag** / Ganztage / Vormittag / Nachmittag
- Dienstag** / Ganztage / Vormittag / Nachmittag
- Mittwoch** / Ganztage / Vormittag / Nachmittag
- Donnerstag** / Ganztage / Vormittag / Nachmittag
- Freitag** / Ganztage / Vormittag / Nachmittag

(Bitte gewünschtes Betreuungsfenster unterstreichen).

Betreuungstage Schulpflichtige Kinder:

- Montag** _____
- Dienstag** _____
- Mittwoch** _____
- Donnerstag** _____
- Freitag** _____





(Bitte gewünschtes Angebot eintragen, inkl. Fahrdienst mit Zeitangabe).

2. Versicherung

2.1. Das Kind ist bei den folgenden Versicherungsträgern gegen Krankheit und Unfall versichert:

Krankenkasse / Nr. _____

Unfallversicherung / Nr. _____

Haftpflicht / Nr. _____

3. Betreuungskosten und Verpflegung

3.1. Die Betreuungskosten werden pro Monat basierend auf Vertragsabschluss verrechnet.
Die Rechnung ist jeweils für den kommenden Monat **bis am 28.** des laufenden zu begleichen.

3.2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf:

IBAN CH38 0878 5046 7839 4315 1

Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn

4. Verpflichtungen

- 4.1. Während des Aufenthalts des Kindes in der KiTa trägt diese die Verantwortung für die Betreuung und das Wohl des Kindes.
- 4.2. Die Kinder werden während ihrer Anwesenheit in der KiTa gesund und angemessen ernährt.
- 4.3. Die KiTa verpflichtet sich, dem Pflegekind die nötige Geborgenheit zu geben und seine Entwicklung bestmöglich zu fördern. Eltern und KiTa arbeiten zusammen und pflegen die Beziehung. Eltern und KiTa unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Pflege des Kindes und sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab.
- 4.4. Kranke Kinder können nicht durch die KiTa betreut werden, siehe genauere Info KiTa Infowand.
- 4.5. Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informiert die Kindertagesstätte die Eltern unverzüglich.
- 4.6. Die finanziellen Beiträge werden bei Veränderung des Betreuungsumfanges angepasst.
- 4.7. Die fristgerechte Bezahlung ist Voraussetzung für den Besuch der KiTa.





5. Schweigepflicht

5.1. Die Kindertagesstätte und die Eltern verpflichten sich in Bezug auf Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis oder in Bezug auf andere Kinder erfahren, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

6. Absenzen

6.1. Absenzen sind der KiTa bis spätestens **08.30 Uhr** des Tages zu melden.

7. Regelung bei Krankheit oder Unfall des Kindes

7.1 Bei Krankheit oder Unfall wird das Kind in der KiTa abgemeldet.

Wenn das Kind während des KiTa-Aufenthalts gravierend erkrankt oder verunfallt, werden die Eltern, wenn möglich benachrichtigt. Das weitere Vorgehen wird nach Möglichkeit gemeinsam abgesprochen.

8. Ferien und Feiertage

8.1. Die Betreuung während der Schulferien wird zwischen Eltern und KiTa abgesprochen. Die Eltern sind verpflichtet, Tagesänderungen so wie Abmeldungen und zusätzliche Buchungen vier Wochen im Voraus zu melden. Spontane Zusatzbuchungen können immer angefragt werden und werden je nach Kapazität der Kindergruppe von der Leitung zugestimmt oder abgelehnt.

8.2. Die KiTa bleibt während folgenden Ferienzeiten und Feiertagen geschlossen.

Die KiTa Gwunderwelt ist jeweils **montags bis freitags von 06.45 Uhr bis 18.15 Uhr** geöffnet.

An Wochenenden und folgenden **kantonalen Feiertagen** bleibt die KiTa Gwunderwelt geschlossen:

- Karfreitag
 - Ostermontag
 - Tag der Arbeit bis 12.00 Uhr geöffnet
(Die Kinder müssen am 1.5. zwischen 11:30 – 11:45 Uhr abgeholt werden. Mittagessen gibt es keines, aber es wird am Vormittag einen grossen Brunch geben)
 - Auffahrt
 - Pfingstmontag
 - Fronleichnam
 - Nationalfeiertag
 - Mariä Himmelfahrt
 - Allerheiligen
- (ohne Brücken)

Während unseren **Betriebsferien** vom 24.12. **ab 12.00 Uhr** bis und mit 02.01 bleibt die KiTa geschlossen. *(Die Kinder müssen am 24.12. zwischen 11:30 – 11:45 Uhr abgeholt werden. Mittagessen gibt es keines, aber es wird am Vormittag einen grossen Brunch geben)*





9. Besondere Vereinbarungen

9.1. In Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes wird Folgendes vereinbart:

9.2. In Bezug auf Spezialitäten (besonderes Verhalten, Therapien, Medikamente/“Zäpfli“, Fiebermessen etc.) wird Folgendes vereinbart:

9.3. Kinderfotos: Dürfen Ihre Kinder auf der Website www.gwunderwelt.ch und auf Flyers veröffentlicht werden?

Ja

Nein

9.4. Fahrdienst.: Dürfen Ihre Kinder mit dem Auto transportiert werden?
Ausserhalb Aeschi/Subingen bis zu 5 Kilometer. 20.00 Fr.pro Tag (hin & zurück) wird verrechnet.
z.B. Wenn der Kindergarten ausserhalb des Kita-Standortes liegt.

Ja

Nein

Der Fahr- und Abholdienst wird ausschliesslich nach vorheriger **schriftlicher Vereinbarung** für Vormittag, Mittag oder Nachmittag angeboten.

9.5. Fahrdienst.: Dürfen Ihre Kinder mit dem Auto transportiert werden?
Ausflug mit der KiTa.

Ja

Nein





10. Eingewöhnungszeit

Für die Eingewöhnung wird ein Pauschalbetrag von Fr. 250.00 verlangt.

(auch bei Vertragsabbruch 250 Fr. für unsere Aufwandskosten).

In Bezug auf die Eingewöhnungszeit wird Folgendes vereinbart:

11. Änderungen des Betreuungsverhältnisses

11.1. Änderungen der Betreuungszeiten oder der Betreuungstage müssen der Kindertagesstätte jeweils zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

12. Auflösung des Betreuungsverhältnisses

12.1. Das Betreuungsverhältnis muss durch schriftliche Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten beidseitig gelöst werden.

12.2. Hält sich eine Vertragspartei nicht an die Kündigungsfrist, hat die andere Partei Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe der für die ausgefallene Zeit geschuldeten Betreuungskosten.

Vor Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung wurde der Verhaltenskodex & das Betriebsreglement gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die Eltern

Ort und Datum _____

Unterschrift Mutter _____

Unterschrift Vater _____

Kindertagesstätte

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Unterschrift gesetzlicher Vertreter _____

Von diesem Vertrag erhalten je ein Exemplar:

Die Eltern

Die Kindertagesstätte

evtl. Der Beistand/ die Beiständin

